

MELDUNG SOZIALRISIKEN



ANWEISUNGEN FÜR DEN ARBEITGEBER MSR

M S R Quartal:2022/1

Inhalt

- > Szenario 6 - Meldung der Arbeitswiederaufnahme
 - > Einleitung
 - > Für wen?
 - > Wann?
 - > Was ist einzutragen?

Szenario 6 - Meldung der Arbeitswiederaufnahme

Einleitung

Sie teilen der Krankenkasse das Datum mit, an dem der Arbeitnehmer die Arbeit nach Ablauf eines Risikos (Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaftsruhe, Fernhaltung von der Arbeit als Maßnahme des Mutterschutzes, umgewandelter Mutterschaftsurlaub gemäß Artikel 39 Absatz 6 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971, Adoptionsurlaub oder Pflegeelternurlaub) wieder aufnimmt. Die Entschädigungen werden ab diesem Datum der Wiederaufnahme der Arbeit nicht länger geschuldet.

Wenn Sie bei der Beantwortung einer Anfrage zu Szenario 1 das tatsächliche Datum, an dem die Arbeit wieder aufgenommen wurde, **kennen**, so vermelden Sie dieses:

- > im Rahmen von Szenario 6, wenn der Arbeitnehmer die Arbeit vor Ablauf der Periode des garantierten Lohnes wiederaufgenommen hat
- > im Rahmen von Szenario 1, wenn der Arbeitnehmer die Arbeit nach Ablauf der Periode des garantierten Lohnes wiederaufgenommen hat.

Wenn Sie dagegen bei der Beantwortung einer Anfrage zu Szenario 1 das tatsächliche Datum, an dem die Arbeit wieder aufgenommen wurde, **nicht kennen**, so vermelden Sie dieses im Rahmen von Szenario 6.

Ab dem 01. Januar 2020 ändert sich das Verfahren zur Meldung des Datums der Arbeitswiederaufnahme (sofern das anzugebende Datum, an dem die Arbeit wieder aufgenommen wurde, nach dem 31. Dezember 2019 liegt).

Diese Meldung erfolgt ab sofort in **zwei Phasen**:

A. Meldung durch den Arbeitnehmer: innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit (oder eines anderen Sozialrisikos).

B. Spätere Bestätigung durch den Arbeitgeber

- > spätestens am ersten Arbeitstag des zweiten Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der betreffende Arbeitnehmer die Arbeit wieder aufgenommen hat;

oder

- > später, sobald er die Anforderung der Krankenkasse über den von ihm gewählten Kanal (seine e-Box oder über die Übertragung strukturierter Nachrichten oder, falls erforderlich, vorübergehend in Papierform) erhalten hat.

Für wen?

Sie füllen eine Meldung der Arbeitswiederaufnahme (Szenario 6) für jeden Arbeitnehmer aus, für den Sie die Meldung des Sozialrisikos (Szenario 1) ausgefüllt haben, als ein Risiko eintrat (Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaftsruhe usw.).

Sie müssen auch eine Meldung der Arbeitswiederaufnahme (Szenario 6) ausfüllen als Antwort auf die Anfrage eines Szenarios 1 seitens der Krankenkasse, wenn der Arbeitnehmer vor Ablauf des Zeitraums mit garantiertem Lohn die Arbeit wiederaufnimmt.

Sie füllen schließlich eine Meldung der Arbeitswiederaufnahme für jeden Arbeitnehmer aus, für den Sie eine Anfrage eines Szenarios 6 seitens der Krankenkasse erhalten haben.

--> Im Falle einer **Arbeitsunfähigkeit**:

Sie müssen nur dann eine Meldung der Arbeitswiederaufnahme (Szenario 6) ausfüllen, wenn der Arbeitnehmer die Arbeit vor dem Ende des Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit, das der Krankenkasse oder dem LIKIV mitgeteilt wurde, wieder aufgenommen hat.

--> Im Falle eines **Vaterschafts- oder Geburtsurlaubs** (Artikel 30, § 2, des Gesetzes vom 03.07.1978):

Für einen Vaterschafts- oder Geburtsurlaub (Artikel 30 § 2 des Gesetzes vom 03.07.1978) muss keinerlei Bescheinigung der Arbeitswiederaufnahme ausgefüllt werden.

Wann?

--> **Wenn das zu meldende Datum der Arbeitswiederaufnahme nach dem 31. Dezember 2019 liegt:**

Der Arbeitnehmer selbst (ohne Einschaltung des Arbeitgebers) teilt der Krankenkasse das Datum der Wiederaufnahme der Arbeit innerhalb von acht Tagen nach Ende des Sozialrisikos mit.

Sie teilen der Krankenkasse das Datum der Arbeitswiederaufnahme mit:

- > entweder sofort, spätestens am ersten Arbeitstag des zweiten Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Arbeit wieder aufgenommen wurde;
- > oder in Antwort auf eine Anforderung zu Szenario 6: so schnell wie möglich nach Erhalt dieser Anforderung zu Szenario 6*

* Sie erhalten schließlich erst ab dem zweiten Tag des zweiten Kalendermonats nach dem Kalendermonat, in dem die Arbeit wieder aufgenommen wurde, eine Anfrage in Ihrer e-Box bzw. durch die Übermittlung von strukturierten Nachrichten zur Mitteilung dieses Datums der Arbeitswiederaufnahme.

--> Wenn das zu meldende Datum der Arbeitswiederaufnahme vor dem 01. Januar 2020 liegt:

Auf Ersuchen des Arbeitnehmers, der Krankenkasse oder auf Eigeninitiative teilen Sie der Krankenkasse so schnell wie möglich (innerhalb von acht Tagen nach Ende des Sozialrisikos) das Datum der Arbeitswiederaufnahme mit.

Was ist einzutragen?

1 - Was ist einzutragen?

Die Meldung der Arbeitswiederaufnahme ist eine Meldung ohne Mini-Quartalsangabe. Sie teilen also die Identifikationsangaben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die spezifischen Daten der Meldung (Punkt 4.3) mit.

2 - Identifikation der Meldung

Sie übermitteln die Angaben der Blöcke „Link Meldung Arbeitgeber“ und „natürliche Person“ aus den Meldungen zum Sozialrisiko ohne Mini-Quartalsangabe (nicht alle Angaben müssen unbedingt ausgefüllt werden – beachten Sie bitte den Status der Informationen im Feld „Anwesenheit“ aus dem entsprechenden Feld.

2.1 - Block Link Meldung Arbeitgeber

- 2.1.1: LSS-Nummer
- 2.1.2.: Mitteilung Kuratel
- 2.1.3.: Einzige Unternehmensnummer
- 2.1.4.: Umrechnung in Regelung 5

2.2 - Block natürliche Person

- 2.2.1: Laufende Nummer natürliche Person
- 2.2.2.: ENSS
- 2.2.3.: SIS
- 2.2.4.: Name
- 2.2.5.: Vorname
- 2.2.6.: Initialen
- 2.2.7.: Geburtsdatum
- 2.2.8.: Geburtsort
- 2.2.9.: Ländercode für den Geburtsort
- 2.2.10.: Geschlecht
- 2.2.11.: Straße
- 2.2.12.: Hausnummer
- 2.2.13.: Postfach
- 2.2.14.: Postleitzahl
- 2.2.15.: Gemeinde
- 2.2.16.: Ländercode
- 2.2.17.: Staatsangehörigkeit

3 - Andere Daten

Hier werden die spezifischen Angaben der Meldung vermerkt.

3.1 - Block Arbeitswiederaufnahme

3.1.1 - Datum der Arbeitswiederaufnahme (Nr. 128)

Das Datum, an dem der Arbeitnehmer die Arbeit nach einer Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaftsruhe, einer Periode des Mutterschutzes oder des umgewandelten Mutterschaftsurlaubs gemäß Artikel 39 Absatz 6 des Arbeitsgesetzes vom 16.03.1971, einem Adoptionsurlaub oder einem Pflegeelternurlaub wieder aufnimmt, muss eingetragen werden.

3.2 - Block Kommentar zur Meldung

3.2.1 - Freies Textfeld (Nr. 126)

In diesem Feld können Sie zusätzliche Informationen mitteilen, die Sie für die Behandlung der Meldung des Sozialrisikos für unentbehrlich erachten.

Dieses Feld darf keine Angaben enthalten, die in anderen Feldern der Meldung vorkommen und die unter einem Code mitgeteilt werden.